



**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung
des Doktorgrades Dr. rer. pol.
vom 09.03.2016**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, Seite 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm gem. § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 24.02.2016 nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die nachstehende Fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 09.03.2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von mindestens 2 Jahren. Er besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Mitglieder können neben hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG auch hauptberuflich akademische Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG sein.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt ferner vor, wenn die Abschlussnote mindestens 2,0 beträgt und wenn der Absolvent in der Regel zu den 5 % besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung mit einer Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Nachweis eines Studienabschlusses im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder sofern der Promotionsausschuss dies befürwortet einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang (Fachstudium);

- b) Nachweis einer Abschlussnote, die erkennen lässt, dass der Bewerber in der Regel zu den besten seines Faches gehört; dies kann insbesondere durch die Abschlussnote gut oder besser oder anhand eines Rankings nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss davon abweichen.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind beizufügen:
 - a) Vorlage der Dissertation in 5-facher schriftlicher Ausfertigung sowie in elektronischer Form als PDF-Datei; Einzelheiten legt der Promotionsausschuss fest;
 - b) schriftliche Kurzdarstellung einer These gemäß § 12 Abs. 1;
 - c) einen Vorschlag für die Prüfer der Prüfungskommission.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern und zwar dem Betreuer, der gleichzeitig einer der Gutachter der Dissertation ist, einem weiteren Gutachter der Dissertation und (mindestens) einer zur Abnahme von Promotionen befugten Lehrperson, die nicht mit den Gutachtern identisch ist. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission gehört dem Promotionsausschuss an. Wenn weitere Gutachter bestellt, so können diese als weitere Prüfer mitwirken. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (2) Sind die zugewiesenen Gutachter sowie Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter sowie Prüfer.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss lässt eine bereits ganz oder teilweise publizierte Arbeit als Dissertation zu. Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation zugelassen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten. Die Urheberschaft ist im Fall der Vorveröffentlichung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Anstelle einer Einzelarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung (Monographie) kann der Doktorand kumulativ promovieren. Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation sind: in der Regel drei in angesehenen Fachzeitschriften veröffentlichte oder veröffentlichungsfähige zusammenhängende Aufsätze, von denen in der Regel einer vom Doktoranden alleine verfasst wurde und deren wissenschaftlicher Zusammenhang durch eine Einleitung schlüssig dargestellt wird.
- (3) Sofern Teile der Dissertation in Koautorenschaft verfasst werden, muss der Doktorand eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag an der Dissertation beifügen, die von dem/den Koautor/en schriftlich zu bestätigen ist.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Ein weiterer Gutachter wird bestellt, wenn mindestens einer der Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt. Wenn mindestens einer der Gutachter, nicht aber alle Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist, so ist ebenfalls ein weiterer Gutachter zu bestellen.
- (2) Liegt von einem Gutachter nach drei Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter bestellen.
- (3) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme ein Prädikat nach folgendem Schema:
sehr gut = 1 = magna cum laude;
gut = 2 = cum laude;
befriedigend = 3 = rite;
- (4) Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig. Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (5) Nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 3 Rahmenpromotionsordnung stellt der Promotionsausschuss im Fall der Annahme der Arbeit die Note fest.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Zunächst hält der Doktorand einen etwa 30-minütigen Vortrag über seine Dissertation. Daran schließt sich eine Disputation an. Sie soll sich zunächst über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstrecken. Zum Abschluss diskutiert und verteidigt der Doktorand eine wirtschaftswissenschaftliche These, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Arbeit steht und Fachgebiete betrifft, die an der Universität Ulm ausreichend vertreten werden. Der Promotionsausschuss kann die These auch ablehnen und die Einreichung einer Alternative verlangen.
- (2) Der Termin der Prüfung wird nach Feststellung der Annahme der Dissertation im Benehmen mit dem Bewerber festgelegt.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden eingeladen:
die Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, der Präsident und die Vizepräsidenten, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind sowie die Dekane der anderen Fakultäten. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen.
- (5) Auf Wunsch des Doktoranden und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionskolloquiums können auch Nichtmitglieder der Universität als Zuhörer zugelassen werden.
- (6) § 11 Abs. 3 und Abs. 4 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich als das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2) und der Endnote der mündlichen Prüfung (mit dem Gewicht 1).
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude) 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude) 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite). Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.
- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 der Rahmenpromotionsordnung vorliegen und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 7 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und Absatz 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. pol. vom 06.07.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 12 vom 09.07.2009, Seite 138 -150 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die vor Inkrafttreten der Neufassung als Doktorand den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss ferner beantragen, ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 durchzuführen.

Ulm, den 09.03.2016

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber
- Präsident -